

**RICHTLINIE
ZUM PROJEKTMITTELFONDS
„Jes – Jugend engagiert sich“
vom 17.11.2008
i. d. F. vom 22.07.2019**

Der Gemeinderat beschließt am 22.07.2019 folgende Richtlinie:

✓ **Zweck des Projektmittelfonds**

Mit dem Projektmittelfonds „Jes“ der Stadt Mössingen soll das Engagement und die Beteiligung junger Menschen innerhalb der Stadt unterstützt und gefördert werden. Das eigenverantwortliche Denken und Handeln junger Menschen steht im Mittelpunkt.

✓ **Inhalte**

Der Projektmittelfonds „Jes“ der Stadt Mössingen fördert ausschließlich Projekte, die sich mit den Themen von Jugendlichen und jungen Menschen auseinandersetzen (Zielgruppe). Insbesondere werden Veranstaltungen oder Projekte mit folgenden Inhalten gefördert:

- a) Jugendbeteiligung und Förderung von Engagement
- b) Zivilcourage und gesellschaftlicher Zusammenhalt
- c) Inklusion und Toleranz
- d) Demokratiebildung und politische Bildung
- e) kulturelle und religiöse Vielfalt
- f) Gesundheitsförderung
- g) aktuelle Problemlagen von Kindern und Jugendlichen
- h) Stärkung der Kooperation von verschiedenen Gruppen, Vereinen, Schulen etc.
- i) Jugendveranstaltungen und Jugendkulturveranstaltungen.

Nicht gefördert werden Projekte von politischen Parteien und Projekte, die der Wahlwerbung für einzelne Parteien dienen. Wir fördern Projekte auf der Basis unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Gruppierungen und Projekte, die extremistisches Gedankengut fördern, sind ausgeschlossen.

✓ **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind junge Menschen, die in Mössingen wohnen und zwischen 12 und 27 Jahre alt sind bzw. die entsprechenden Vertreterinnen und Vertreter ihrer Organisationen, welche in Mössingen tätig sind. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die von Jugendlichen ehrenamtlich organisiert werden und noch nicht umgesetzt sind.

Die Mittel des Projektmittelfonds „Jes“ der Stadt Mössingen stehen zur Verfügung für

1. Jugendliche (zwischen 12 und 27 Jahre alt) - vor allem Jugendgruppen, Jugendinitiativen
2. SMVen der Schulen sowie Jugendabteilungen der Vereine und Kirchen (mit angemessener finanzieller Eigenbeteiligung projektabhängig zwischen 20% und 50%)
3. ehrenamtliche Gruppierungen im Bereich der Jugendarbeit.

✓ Fördermöglichkeiten

Die Veranstaltungen oder Projekte des Projektmittelfonds „Jes“ sind stets gemeinnützig und zielen auf positive Effekte für die Einsatzorte. Sie verfolgen keine Eigeninteressen, sondern haben übergreifenden Charakter.

Insgesamt können in etwa 10.000 Euro für Jugendprojekte vergeben werden.

Es gibt zwei Fördermöglichkeiten:

- Kurzfristige, kleine Projekte bis 500 Euro.
- Projekte ab 500 Euro mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren. Der vollständige Antrag muss hier bis zum 01. März des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Gefördert werden können Projektmittel, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Dokumentation eines Projektes oder einer Veranstaltung stehen. Der Zuschuss wird nicht gewährt für anfallende Kosten, die nur mittelbar dem Projekt zuzurechnen sind.

Personalkosten sind nur in Ausnahmefällen zuwendungsfähig (z.B. im Falle eines externen Referenten), wenn sie begründet und angemessen sind, auf tatsächlichen Ausgaben beruhen und durch entsprechende Dokumentation nachgewiesen sind.

✓ Bewilligung

Über die Förderung des Projektes stimmt die Jugendvertretung der Stadt Mössingen ab (gewählte Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen in Mössingen). Bei größeren Vorhaben (Projekte ab 500 Euro mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren) ist eine endgültige Bewilligung nur im Einvernehmen mit dem kommunalen Jugendreferat möglich.

Wichtige Kriterien für eine Zustimmung sind:

- Sind Jugendliche beteiligt an der Ideenfindung und Projektentwicklung, sowie der Entscheidung darüber wie das Geld verwendet werden soll?
- Kann die Gruppe/Initiative das Projekt personell und organisatorisch umzusetzen? Sind Ziel und Finanzierungsplan realistisch?
- Ist das Projekt oder die Veranstaltung gemeinnützig und zielt auf positive Effekte für die Jugend in Mössingen?

✓ Grundsätze

Die Zuwendungen des Fonds sind freiwillige Leistungen. Um eine Förderung zu bekommen, muss ein Antrag gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Mittel werden nach Bereitstellung durch das kommunale Jugendreferat ausbezahlt und können bei Bedarf auch im Voraus auf ein offizielles Bankkonto überwiesen werden. Es muss der Nachweis für die Verwendung der Mittel erbracht werden in Form von Belegen und Quittungen, die im Original am Projektende vorgelegt und in einer Ausgabenliste (spätestens drei Monate nach Projektende) erfasst werden. Werden die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, so müssen sie zurückgezahlt werden. Die Einwerbung von Sponsorenmitteln kann verlangt werden.

Die Stadtverwaltung benennt aus ihren Reihen eine Projektpatin oder –paten, die/der bei der Vorbereitung, während der Durchführung sowie bei der Nachbereitung des Vorhabens den jungen Menschen beratend zur Seite steht.

Nach Abschluss des Projektes (spätestens drei Monate nach Projektende) ist der Jugendvertretung der Stadt Mössingen ein kurzer Bericht vorzulegen.

Falls Werbung für das Projekt oder die Veranstaltung gemacht wird, muss das Logo des Jugendreferats der Stadt Mössingen auf Veröffentlichungen sichtbar sein.

✓ **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)**

Um sicherzustellen, dass auch in der ehrenamtlichen Jugendarbeit der Stadt Mössingen keine Person im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen aktiv wird, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, kann sich die Stadtverwaltung zu Projektbeginn von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

✓ **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Mössingen, den 22.07.2019

Michael Bulander
Oberbürgermeister

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
Satzung	22.07.2019	26.07.2019	01.01.2020